

**TEILÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES
„FREIZEITZENTRUM PETERBERG“
IN DER GEMEINDE NONNWEILER,
ORTSTEILE BRAUNSHAUSEN UND KASTEL**

**BEKANNTMACHUNG DER FRÜHZEITIGEN
BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT**

Der Gemeinderat der Gemeinde Nonnweiler hat in seiner Sitzung am 16.07.2021 gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, den Flächennutzungsplan der Gemeinde Nonnweiler im Bereich des Bebauungsplanes „Freizeitzentrum Peterberg“ teilzuändern.

Die Gemeinde Nonnweiler plant die Weiterentwicklung des Freizeitzentrums Peterberg und Entwicklung des Peterberg-Gipfels zu einer Landmarke im Nordsaarland.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Nonnweiler stellt für den Großteil des Plangebietes eine Sonderbaufläche und geplante Sonderbauflächen dar. Der westliche und östliche Randbereich ist als Fläche für Wald und im nordwestlichen Randbereich als Hauptverkehrsfläche dargestellt. Darüber hinaus ist eine Umgrenzung eines Landschaftsschutzgebietes dargestellt. Das Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB ist somit nur teilweise erfüllt. Aus diesem Grund wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes der Flächennutzungsplan der Gemeinde Nonnweiler im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB teilgeändert.

Gegenstand der vorliegenden Teiländerung des Flächennutzungsplanes ist die Darstellung einer Sonderbaufläche „Freizeitzentrum“ und Waldflächen mit Zweckbestimmung Freizeitzentrum / Bike sowie Grünflächen.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches der Teiländerung des Flächennutzungsplanes sind dem beigefügten Lageplan zu entnehmen. Er umfasst eine Fläche von ca. 38,5 ha.

Ein Teil des Geltungsbereiches liegt innerhalb des ausgewiesenen Landschaftsschutzgebietes „Landschaftsschutzgebiet im Landkreis St. Wendel - in der Gemeinde Nonnweiler“ (LSG-L 02.01.03). Dies ist parallel zum vorliegenden Bauleitplanverfahren anzupassen.

Im Rahmen der Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes „Freizeitzentrum Peterberg“ wird eine Umweltprüfung gem. § 2a BauGB durchgeführt und ein Umweltbericht gem. § 2 Abs. 4 BauGB erstellt. Der Umweltbericht gem. § 2a BauGB wird nach Abschluss der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gem. § 3 Abs. 1 BauGB, § 4 Abs. 1 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB fertiggestellt.

Die Bürger sind im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung über die Ziele und Zwecke der Planung zu informieren.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Änderungen, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit in Form einer Offenlage des Entwurfs der Flächennutzungsplanteiländerung in der Zeit vom 11.10.2021 bis einschließlich 05.11.2021 durchgeführt wird. Der Vorentwurf der Flächennutzungsplan-

teiländerung und der Begründung, ist während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Nonnweiler, Bauamt, Zimmer 16, einsehbar.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch per E-Mail an die Email-Adresse: bauamt@nonnweiler.de vorgebracht werden.

Nonnweiler, 04.10.2021

Der Bürgermeister